

Dienstordnung Amt für Kultur

Änderung vom 5. Juli 2011

GS 37.0599

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Dienstordnung Amt für Kultur vom 21. November 1995¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1983² über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) und § 6 des Dekrets vom 6. Juni 1983³ zum Verwaltungsorganisationsgesetz, beschliesst:

§ 6 Hauptabteilung Archäologie und Museum

¹ Die Hauptabteilung Archäologie und Museum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahrung und Pflege des Kulturerbes;
- b. Wissenschaftliche Untersuchungen, Forschungen und Bearbeitungen sowie Verfassen und Herausgeben von Publikationen zu Sammlungen, Ausstellungen, Grabungsergebnissen u.a.m. im wissenschaftlichen und populären Bereich;
- c. Vermittlung der entsprechenden Inhalte in zeitgemässer Form;
- d. Koordination, Kooperation und Information in fachspezifischen musealen und archäologischen Aufgaben mit den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone sowie gegebenenfalls des Auslands;
- e. Wahrung der Interessen der kantonalen Archäologie, namentlich durch Prospektion, Rettungs- sowie Plangrabungen;

¹ GS 32.331, SGS 146.71

² GS 28.436, SGS 140

³ GS 28.448, SGS 140.1

- f. Massnahmen zur Erhaltung und zum Unterhalt ausgewählter archäologischer Denkmäler;
- g. Beratung Dritter, insbesondere der Gemeinden hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs lokaler Museen.

² Die Hauptabteilung gliedert sich in:

- a. Die Abteilung Kantonsmuseum,
- b. die Abteilung Kantonsarchäologie,
- c. die Stabsstelle Zentrale Dienste,
- d. die Stabsstelle Sammlungen und Konservierungslabor.

³ Ein Ausschuss bestehend aus der Leiterin oder dem Leiter der Kantonsarchäologie, des Kantonsmuseums und der Stabsstelle Zentrale Dienste leitet die Hauptabteilung. Die Leiterin oder der Leiter der Kantonsarchäologie oder des Kantonsmuseums steht dem Ausschuss vor.

⁴ Die Abteilung Kantonsmuseum ist verantwortlich für:

- a. Einrichtung und Änderung permanenter Ausstellungen;
- b. Durchführung von Sonderausstellungen;
- c. Durchführung museumspädagogischer Aktionen;
- d. Informations- und Publikationstätigkeit.

⁵ Die Abteilung Kantonsarchäologie ist verantwortlich für:

- a. Prospektion mit dem Ziel, den unersetzbaren Verlust archäologischer Substanz möglichst gering zu halten und kurzfristige Notgrabungen zu verhindern;
- b. Durchführung von Rettungs- und Plangrabungen;
- c. Führung des kantonalen archäologischen Archivs;
- d. Erhaltung und Unterhalt ausgewählter archäologischer Denkmäler;
- e. Informations- und Publikationstätigkeit.

⁶ Die Stabsstelle Zentrale Dienste ist verantwortlich für:

- a. Rechnungswesen,
- b. Sekretariat,
- c. EDV - Planung und Umsetzung,
- d. Fachbibliothek.

⁷ Die Stabsstelle Sammlungen und Konservierungslabor ist verantwortlich für:

- a. Äufnung, Unterhalt und Erschliessung der Sammlungen;
- b. Konservierung und Restaurierung ausgewählter Objekte aus den Sammlungen;
- c. Überwachung und Betreuung der Sammlungen hinsichtlich konservatorischer Aspekte;
- d. Gutachten zu den einzelnen Objekten zuhanden der Sammlungsverantwortlichen.

⁸ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erlässt eine Tarifordnung für die Nutzung des Angebots der Hauptabteilung Archäologie und Museum. Die Art und die Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Liestal, 5. Juli 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Mundschin